

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Gebietsreform)

vom 23. April 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand
und Zweck

Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Gebietsreform.

Art. 2

Totalrevision
Einteilungsgesetz

Das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200) wird in der Fassung gemäss Anhang I erlassen.

Art. 3

Teilrevision
Gemeindengesetz

Das Gemeindengesetz (BR 175.050) wird in der Fassung gemäss Anhang II teilrevidiert.

Art. 4

Weitere
Änderungen
von Gesetzen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

Art. 1 Abs. 1 lit. a und c

¹ Das Gesetz regelt:

- a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;
- c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.

³ Aufgehoben

Art. 8

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.

² Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Gemeindevorstand setzt ein Stimmbüro von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidentin beziehungsweise Präsidenten und dessen Aktuarin beziehungsweise Aktuar. Er kann auch selbst als Stimmbüro amten.

Art. 10 Abs. 2

² Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme oder Ausübung des Amtes ablehnt, kann vom Gemeindevorstand mit einer Busse von 50 bis 400 Franken bestraft werden.

Art. 15 Abs. 1 lit. a bis d

¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:

- a) durch die Regierung:
die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;
- b) durch die Verwaltungskommission:
die Ersatzwahlen im Bezirk;
- c) durch den Regionalausschuss:
die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten;
- d) Aufgehoben

Art. 16 lit. a und d

Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:

- a) die Regierungs- und Grossratswahlen gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession beginnende Amtsdauer;
- d) Aufgehoben

Art. 20 lit. b, c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:

- b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen;
- c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.
- d) Aufgehoben

Art. 21 lit. c und d

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:

- c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.
- d) Aufgehoben

Art. 25 Marginalie

1. In Eidgenössischen, kantonalen und Bezirksangelegenheiten

Art. 26

2. In regionalen Angelegenheiten

¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

² Andernfalls erfolgt die Stimmabgabe in den Gemeinden.

Art. 36 Abs. 1 lit. b, c und d, Abs. 3 und 4

¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:

- b) bei Bezirksgerichtswahlen dem Bezirksamt;
- c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.
- d) Aufgehoben

³ Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.

⁴ Die Bezirksämter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen.

Art. 37 Abs. 2

² Bei Wahlen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirksamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.

Art. 41 Abs. 1 lit. c und d

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

- c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss.
- d) Aufgehoben

Art. 42

Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen auf Bezirksebene vom Bezirksamt und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.

Art. 43 Abs. 2 und 3

² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.

Art. 44 Abs. 2

² Bei Wahlen auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.

Art. 46 Abs. 1

¹ Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission oder den Regionalausschuss ablehnt, hat sie angenommen.

2. INITIATIVE IN REGIONS- UND GEMEINDE-ANGELEGENHEITEN

Art. 73

Die Regionen und Gemeinden gewährleisten das Initiativrecht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Sie können es, insbesondere durch

Herabsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahl und Zulassung der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, erweitern.

Art. 74

Initiative in regionalen Angelegenheiten

Die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden gelten sinngemäss für die Regionen.

Art. 102 Abs. 1

¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossräthlichen Kommission sowie der Behörden der Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.

Art. 105

2. Regionen

¹ Die Regionen regeln das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz und die Regierung nichts bestimmen.

² Aufgehoben

Art. 106

Die Gemeinden erlassen die für ihr Gebiet erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten.

Art. 107

Aufgehoben

2. Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 1 lit. a

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);

3. Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100)

Art. 1

¹ Für die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.

³ Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.

Art. 2

Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

- a) Vorwegverteilung:
 1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.
- b) Hauptverteilung:

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c) Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 3

Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.

Art. 4

Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.

Anhang**(Art. 1 Abs. 2)**

Die Gemeinden sind wie folgt den Wahlkreisen zugeordnet:

| Wahlkreis | Gemeinden |
|-----------------|--|
| Alvaschein | Alvaschein, Mon, Mutten, Stierva, Tiefencastel, Vaz/Obervaz |
| Avers | Avers |
| Belfort | Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Lantsch/Lenz, Schmitten, Surava |
| Bergün | Bergün/Bravuogn, Filisur |
| Bregaglia | Bregaglia |
| Brusio | Brusio |
| Calanca | Arvigo, Braggio, Buseno, Castaneda, Cauco, Rossa, Sta. Maria i.C., Selma |
| Chur | Chur |
| Churwalden | Churwalden, Tschierschen-Praden |
| Davos | Davos |
| Disentis | Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch |
| Domleschg | Almens, Fürstenau, Paspels, Pratval, Rodels, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Tomils |
| Fünf Dörfer | Haldenstein, Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers |
| Ilanz | Falera, Ilanz/Glion, Laax, Mundaun, Sagogn, Schluein |
| Jenaz | Fideris, Furna, Jenaz |
| Klosters | Klosters-Serneus |
| Küblis | Conters i.P., Küblis, Saas i.P. |
| Lumnezia/Lugnez | Lumnezia, St. Martin, Vals |
| Luzein | Luzein, St. Antönien |
| Maienfeld | Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans |
| Mesocco | Lostallo, Mesocco, Soazza |
| Oberengadin | Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt-Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, Zuoz |
| Poschiavo | Poschiavo |
| Ramosch | Samnaun, Valsot |
| Rhazüns | Bonaduz, Domat/Ems, Rhazüns |
| Rheinwald | Hinterrhein, Nufenen, Splügen, Sufers |

| | |
|-------------|---|
| Roveredo | Cama, Grono, Leggia, Roveredo, San Vittore, Verdabbio |
| Ruis | Andiast, Obersaxen, Waltensburg/Vuorz |
| Safien | Safiental |
| Schams | Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Lohn, Mathon, Rongellen, Zillis-Reischen |
| Schanfigg | Arosa, Maladers |
| Schiers | Grüsch, Schiers |
| Seewis | Seewis |
| Suot Tasna | Ftan, Scuol, Sent |
| Sur Tasna | Ardez, Guarda, Lavin, Susch, Tarasp, Zernez |
| Surses | Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur, Tinizong-Rona |
| Thusis | Cazis, Flerden, Masein, Thusis, Tschappina, Urmein |
| Trins | Felsberg, Flims, Tamins, Trin |
| Val Müstair | Val Müstair |

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (BR 170.300)

Art. 3

Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- und Bezirksämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.

5. Kantonales Datenschutzgesetz (BR 171.100)

Art. 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3

² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a) Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke, Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Bezirke, Regionen und Gemeinden;

³ Aufgehoben

Art. 6 Abs. 3

³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100)

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Die Zivilstandskreise umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Regionen oder Teile davon und werden von der Regierung im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Regionen endgültig festgelegt.

² Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Regionen Sitz und Name der Zivilstandsämter endgültig.

Art. 20a Abs. 1 und 2

¹ Der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz ernannt nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde die nötige Anzahl Zivilstandsbeamte, bezeichnet den Leiter des Amtes und regelt die Stellvertretung.

² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer Regionen, einigen sich diese über das Wahlorgan und das Wahlverfahren.

Art. 38 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

- a) Engadin/Südtäler (Regionen Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja);
- b) Mittelbünden/Moesa (Regionen Albula, Moesa und Viamala);
- c) Nordbünden (Regionen Landquart, Plessur und Imboden);
- d) Prättigau/Davos (Region Prättigau/Davos);
- e) Surselva (Region Surselva).

Art. 51 Abs. 1 lit. b

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- b) jeder Amtsarzt;

7. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 1

¹ Die öffentliche Versteigerung muss von der Regionalpräsidentin oder vom Regionalpräsidenten oder von einer oder einem von ihr oder ihm bezeichneten Regionsangestellten geleitet werden.

Art. 6b Abs. 3

³ Die Region ist zuständig, den Zuschlag bei der Versteigerung eines Grundstückes der Grundbuchverwalterin oder dem Grundbuchverwalter mitzuteilen (Art. 235 Abs. 2).

Art. 6c Abs. 3

³ Das Steigerungsprotokoll ist von der Steigerungsleiterin oder vom Steigerungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Region zu deponieren.

Art. 7 Ziff. 2 und 3

Zuständige Behörde zur Klage auf Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach dem Tode des Schenkers (Art. 246 Abs. 2) ist:

2. der Regionalausschuss beziehungsweise die Präsidentenkonferenz, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse der Region liegt;
3. die Regierung, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse mehrerer Gemeinden, mehrerer Regionen oder des Kantons liegt.

8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100)

Art. 34 Abs. 1 lit. a

¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:

- a) die Amtsärztinnen und -ärzte;

9. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100)

Art. 2

Auf das Verwaltungsverfahren vor Regional- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung.

Regional-
und Gemeinde-
behörden

Art. 59 lit. b

Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

- b) Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Regionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

10. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (BR 433.100)

Art. 2

Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Regionen und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbil-

zungskurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.

11. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BR 450.200)

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

12. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Art. 1 Abs. 2

² Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bezirke sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2 lit. c

Dieses Gesetz regelt:

- c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen, Gemeindeverbänden und Bezirken sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

Art. 3 Abs. 3

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

Art. 21

Auf Antrag einer Gemeinde oder einer Region kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

Art. 23 Abs. 2

² Regionen und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 25 Abs. 1, 2 und 4

¹ Regionen, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Regionen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden. Regionen

² Regionen, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Regionen sind sämtliche Amtssprachen der in der Region zusammengeschlossenen Gemeinden.

⁴ Die Regionen regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit der Regierung.

13. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 9

¹ Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben. 5. Amtsärzte

² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.

Art. 30a Abs. 2

² Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.

14. Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (BR 500.400)

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Amtsärzte.

15. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Art. 78 Abs. 1 lit. c

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- c) die Regionen und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,

Art. 81 Abs. 1 lit. a

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen

Art. 122 Abs. 1

¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 122a

Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.

Art. 123 Abs. 1

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

17. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200)

Art. 11 lit. d

Von der Handänderungssteuer befreit sind

- d) der Bezirk, die Region, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;

18. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz ordnet die Raumplanung auf Gebiet des Kantons Graubünden. Es bestimmt die von den Gemeinden, von den Regionen und vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben.

Art. 2

¹ Gemeinden, Regionen und Kanton sorgen für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie berücksichtigen die Anliegen der Raumplanung auch bei ihren übrigen Tätigkeiten.

² Gemeinden, Regionen und Kanton erfüllen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen ihre Grundlagen, Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und mit den Grundlagen, Konzepten und Sachplanungen des Bundes sowie den Planungen der benachbarten Kantone und Länder ab.

Art. 3 Abs. 2

² Die überörtliche Planung ist in der Regel Sache der Regionen und des Kantons.

Art. 5 Abs. 1

¹ Für die in diesem Gesetz und in der Verordnung festgelegten Verfahren für Planungen, Bauvorhaben, Landumlegungen und die Erhebung von Erschliessungsabgaben gilt ausschliesslich kantonales Recht, soweit die Gemeinden und Regionen nicht ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet werden, abweichende oder ergänzende eigene Verfahrensvorschriften zu erlassen oder bestimmte Verfahren selbst zu regeln.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionen sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Beiträge an Gemeinden und Regionen werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionen und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

| | | |
|---------------|---------------------------------|-----|
| 1. Gemeinden: | Planungen | 30% |
| | Grundlagen, Projekte | 40% |
| 2. Regionen: | Grundlagen, Planungen, Projekte | 50% |

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

Art. 14 Abs. 1

¹ Der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen werden vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet.

Art. 17

¹ Regionale Planungsaufgaben werden von den Regionen erfüllt. Bei Aufgaben, die über das Regionsgebiet hinausgehen, streben die Regionen eine gemeinsame Aufgabenerfüllung an.

² Die Regionen sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet. Sie erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen oder die sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Sie tragen zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei.

Art. 18 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Die Regionen erlassen die zur Umsetzung des kantonalen Richtplans erforderlichen sowie die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen regionalen Richtpläne. Sie können weitere regionale Richtpläne erlassen.

² Zuständig für Beschlüsse über Erlass und Änderungen von regionalen Richtplänen ist die Präsidentenkonferenz (Regionalversammlung). Fortschreibungen sind in der Regel ebenfalls Sache der Präsidentenkonferenz.

⁴ Können Richtpläne oder Teile davon voraussichtlich nicht genehmigt werden, kann die Region beim Departement eine Einigungsverhandlung verlangen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung weitere Einzelheiten des Verfahrens. Die Regionen erlassen ergänzende Vorschriften.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können kommunale Richtpläne erlassen. Diese legen die von ihnen angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung fest. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinden, der Region und des Kantons koordiniert werden.

Art. 102 Abs. 2

² Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sowie Entscheide über den Erlass des kantonalen Richtplans und die Genehmigung von regionalen Richtplänen können von den betroffenen Gemeinden und Regionen als Träger der Orts- beziehungsweise Regionalplanung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 5

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Gebietsreform erfordert.

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Art. 6

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.